

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | 2 Gewerbemeldungen für gleiche Tätigkeit

Autor	Beitrag
Roesje 11.08.2009 13:06	<p>Hallo!</p> <p>Bin ja noch recht frisch im Gewerberbereich und habe folgende Frage:</p> <p>Eine Gaststätte wird geführt von einem Ehepaar. Diese Gaststätte war seit den 90er Jahren als Einzelunternehmen auf die Ehefrau angemeldet, 2005 wurde eine GmbH gegründet, Geschäftsführer ist der Ehemann.</p> <p>Per Zufall ist mir aufgefallen, dass das Einzelunternehmen der Frau (Betrieb der Gaststätte) immer noch gemeldet ist. Und seit 2005 die GmbH des Mannes (auch Betrieb der Gaststätte) als Gewerbe angemeldet ist.</p> <p>Ist sowas überhaupt rechtlich möglich dass man für ein und dieselbe Tätigkeit 2 verschiedene Gewerbemeldungen mit 2 verschiedenen Inhabern laufen lassen kann?</p> <p>Das Einzelunternehmen soll laut Aussage der Inhaberin aus steuerlichen Gründen weiter bestehen bleiben.</p> <p>:weisnicht:</p>
Steffen Balzer 11.08.2009 13:35	<p>Hallo und :willkommen: im Forum!</p> <p>Wir hatten dieses Thema bereits :hier:</p> <p>(Abhandlung, daher schwer zu finden über den Suchmodus)</p> <p>Die Anmeldung ist aus gewerblicher und steuerlicher Sicht richtig. Selbst wenn das EU (Einzelunternehmen) und die GmbH nur auf einen Ehepartner laufen würden. Es handelt sich dabei um verschiedene Personen, da die GmbH als juristische Person anzusehen ist (selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten).</p> <p>Mfg, Steffen Balzer</p>
Civil Servant 11.08.2009 14:02	<p>Die Meldungen sind nur dann richtig, wenn hier eine GbR bestehend aus der Frau und der GmbH das Gewerbe ausübt. Da ich von solchen Konstruktionen eher noch nicht gehört habe, spricht das Gesetz der Wahrscheinlichkeit dafür, das hier etwas faul ist.</p> <p>Übt die Frau das Gewerbe nicht mehr aus, ist es auch abzumelden. Angebliche steuerliche Gründe sind irrelevant.</p> <p>Gruß aus Mittelhessen :ciao: Frank Schuster</p>

Autor	Beitrag
Roesje 11.08.2009 15:05	<p>:danke:</p> <p>Die Frau übt das Gewerbe schon noch aus, da beide (sie und ihr Mann) die Gaststätte schmeißen.</p> <p>Hab das andere Thema gelesen und wenn ich es jetzt richtig verstehe, dann besteht die Möglichkeit??</p> <p>Aber warum macht man das so doppelt gemoppelt? Was steht denn dahinter, wenn jemand neben der GmbH noch ein Einzelunternehmen laufen hat unter gleicher Anschrift und gleiche Tätigkeit? Das muss ja auch irgendeinen Sinn haben...</p>
der_vollstrecker 11.08.2009 15:11	<p>quote----- Original von Steffen Balzer ... Die Anmeldung ist aus gewerblicher und steuerlicher Sicht richtig. Selbst wenn das EU (Einzelunternehmen) und die GmbH nur auf einen Ehepartner laufen würden. Es handelt sich dabei um verschiedene Personen, da die GmbH als juristische Person anzusehen ist (selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten).</p> <p>Mfg, Steffen Balzer -----</p> <p>Zweifelsohne muss die GmbH als neuer Betreiber der Gaststätte angemeldet und im Fall einer erlaubnispflichtigen Gaststätte eben mit einer neuen Erlaubnis ausgestattet werden.</p> <p>Doch die eigentlich Frage war, ob hier das Einzelunternehmen angemeldet bleiben darf. Da die Betroffene schon selbst geäußert hat, dass das EU aus steuerlichen Gründen angemeldet bleiben soll, gehe ich davon aus, dass über das EU keine gewerbliche Tätigkeit mehr stattfindet.</p> <p>Wenn tatsächlich keine gewerbliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, so ist das Gewerbe gemäß § 14 GewO abzumelden!</p> <p>Da gibt es kein wenn und kein aber, auch nicht aus steuerrechtlicher Sicht.</p> <p>Zuletzt wollte in Deutschland auch ein renommierter Lebensmitteldiskounter eine Besitz- Gesellschaft anmelden, die leiglich eigenes Vermögen verwaltet, sprich vermietet und eben nicht gewerblich tätig ist, auch aus steuerlichen Gründen. Es wurde sich auf ein Urteil des BFH berufen, interessiert aus gewerblicher Sicht nicht! Geht nicht.</p> <p>Keine gewerbliche Tätigkeit, kein aktuelles Gewerbe- Abmeldung</p>
der_vollstrecker 11.08.2009 15:22	<p>Ups, da hat wohl schon zwischendurch geschrieben und auch meine Meinung bestätigt.</p> <p>@ Roesje</p> <p>Also nur weil die Frau mit Ihrem Mann den Laden "schmeißt" heißt das noch lange nicht, dass sie die Gaststätte neben der GmbH als EU selbständig weiter betreibt.</p> <p>Zu einer gewerblichen Tätigkeit gehört mehr, wie wir alle wissen!</p>

Autor	Beitrag
Civil Servant 11.08.2009 15:22	<p>Dass die Frau im Betrieb ist bedeutet noch lange nicht, dass Sie auch Gewerbetreibende ist. Das müsste auf jeden Fall noch geklärt werden. Fragen Sie doch mal danach, wer die Umsätze versteuert. Ist das nur einer von beiden spricht sehr viel dafür, dass diejenige auch die Gewerbetreibende ist. Sie muss anmelden und die Erlaubnis besitzen.</p>
Steffen Balzer 11.08.2009 16:18	<p>Es gibt viele Gründe warum das Gewerbe so angemeldet wird.</p> <p>Einige Unternehmen vergeben Aufträge (z.B. Catering im großen Stil) nur an Firmierungen und nicht an Einzelunternehmen (fragt mich bitte nicht warum, ich verstehe es ja selbst nicht).</p> <p>Ein anderer Vorteil ist, dass bestimmte Sachen z.B. "Risikogeschäfte" über die GmbH laufen können. Damit können die beiden Aufträge, die über ihre Verhältnisse sind, annehmen umdas schnelle Geld machen, ohne bei Misserfolg befürchten zu müssen, dass Sie mit ihrem Privatvermögen haften müssen.</p> <p>Des Weiteren kann man steuerlich auch gut wirtschaften, wenn man mehr als nur ein Gewerbe hat.</p> <p>Solange beide aktiv sind, Ihr Gewerbe ausüben, solange ist es alles ordentlich. Ich kenne auch keine Rechtsnorm die sagt, ein Gewerbe ist abzumelden, nur weil das gleihe Gewerbe am gleichen Ort von einer anderen Person ausgeübt wird.</p> <p>Ein anderes Beispiel. Papa Holz- und Bautenschützer und Sohn Holz- und Bautenschützer wohnen zusammen. Beide üben die gleiche Tätigkeit aus. Sollten beide auf der gleichen Baustelle tätig sein, wäre es die gleiche Konstellation wie bei der Gaststätte.</p> <p>Das einzige was anders ist, ist die eventuelle Erlaubnispflicht. Aber sollte die Erlaubnis sauber sein, sorry, ist es ein ordentlich geführtes und gemeldetes Gewerbe.</p> <p>Des Weiteren wird es schwer nachzuweisen, dass sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, und es auch künftig nicht beabsichtigt.</p> <p>Mfg, Steffen Balzer</p>
Steffen Balzer 11.08.2009 16:36	<p>Ergänzung.</p> <p>Zur Klärung wäre -wie Herr Kollege Civil Servant bereits genannt- es sinnvoll zu wissen wie die beiden beim Finanzamt eingestuft wurden. Wenn ich richtig vermute, erledigen beide getrennt ihre steuerlichen Angelegenheiten.</p>
Civil Servant 11.08.2009 16:49	<p>quote----- Original von Steffen Balzer Wenn ich richtig vermute, erledigen beide getrennt ihre steuerlichen Angelegenheiten. -----</p> <p>Ich halte die Wette dagegen :D</p> <p>Und jetzt erhält @Roesje einen Ermittlungsauftrag von uns :wink: und schreibt am Ende, was dabei herausgekommen ist.</p> <p>Seid begrüßt aus dem schönen Lahntal :ciao: Frank Schuster</p>

Autor	Beitrag
Steffen Balzer 11.08.2009 16:55	Das ist nen deal :prost: Ich bin gespannt! :D
pmcolonia 11.08.2009 17:49	<p>Näürlich ist es möglich, dass für ein Lokal zwei Konzessionen für unterschiedliche Personen existieren. Wenn beide Personen das Lokal betreiben, dann ist das auch ok und die beiden Personen brauchen auch keine GbR zu bilden.</p> <p>Wichtigstes Kriterium ist, dass beide Personen das Lokal betreiben. Wie diese Personen den Betrieb dann regeln, liegt in deren Verantwortungsbereich.</p> <p>Die GbR, die von einem "Vorschreiber" genannt wurde hat nur den Charme, dass man untereinander keine Rechnungen schreiben muss. Also wenn die beiden Betreiber sich ordentlich Rechnungen schreiben, dann freut sich das Finanzamt.</p> <p>Und als Grundsatz sollten wir uns immer vorhalten: es glt Gewerbefreiheit.</p>
Roesje 12.08.2009 08:43	<p>Wie die beiden steuerlich das Ganze regeln weiß ich nicht. Beide haben eine entsprechende Konzession und beide üben aus.</p> <p>Und wenn das möglich ist dann hat sich die Angelegenheit auch für mich erledigt.</p> <p>Vielen, vielen Dank für eure Antworten, haben mir echt geholfen, da ich so eine Konstellation echt nicht kannte....</p>
Civil Servant 12.08.2009 09:24	<p>@ Roesje,</p> <p>woher weißt Du denn, dass die beiden das gemeinsam machen, dass damit beide als selbständige Gewerbetreibende einzustufen sind? Alleine daran, dass sowohl GF der GmbH als auch die Frau hinter der Theke stehen, ist es auf jeden Fall nicht festzumachen.</p>
Roesje 12.08.2009 10:51	<p>Weil wir hier in einem kleinen Kaff sind und ich die Leute auch kenne und die stehen nicht nur beide hinter der Theke sondern beide sind zuständig für alles. Wie die was genau aufgeteilt haben weiß ich natürlich auch nicht, aber mir reicht das eigentlich schon als Beweis, dass beide das Gewerbe ausüben. Meine Frage war ja nur, ob es rechtlich möglich ist, ein Einzelunternehmen neben einer GmbH gleichzeitig laufen zu lassen.</p> <p>Ob die Frau das Gewerbe ausübt stellte sich für mich nie in Frage.</p>
BE-DE 13.08.2009 08:44	<p>:moin: :moin: von der Delme,</p> <p>bei uns gibt es immer nur eine Konzession für eine Räumlichkeit. Zwei ist nicht möglich bei uns und wird nicht zugelassen. Die steuerlichen und risikomäßigen Überlegungen des Gastwirtes interessieren gewerberechtlich nicht. Bei Verfahren müßte auch immer alles doppelt gemacht werden, weil man ja nie weiss, wer gerade verantwortlich sein soll oder ist.</p>
Civil Servant 13.08.2009 09:03	<p>quote----- Original von BE-DE bei uns gibt es immer nur eine Konzession für eine Räumlichkeit. Zwei ist nicht möglich bei uns und wird nicht zugelassen. -----</p> <p>Das ist definitiv rechtswidrig. :Zeigefinger:</p>

Autor	Beitrag
BE-DE 13.08.2009 16:51	:moin: :moin: von der Delme, so kraß war es nicht gemeint8o da aber bisher zu 100 % die Pachtverträge nur auf eine (natürliche oder juristische) Person bzw. GdbR ausgestellt war und das auch ohne Untervermietungsmöglichkeit, hatte nur einer die Verfügungsgewalt über die Räumlichkeiten. Deutlicher? :danke: für den Hinweis!
Christiane 13.08.2009 17:27	Genauso halten wir das auch. Wer die Verfügungsgewalt über die Räume hat ist der Gewerbetreibende, der andere muss abmelden. Wir hatten noch nicht den Fall, dass es sich um ein Ehepaar in den eigenen Räumen handelt. Schönen Feierabend

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 322 210">pmcolonia 13.08.2009 19:11</p>	<p data-bbox="354 147 683 181">Leute überlegt doch mal:</p> <p data-bbox="354 215 1453 349">Der A hat eine Erlaubnis. Irgendwie denkt er sich, er habe keine Lust mehr und macht seinen Laden zu. Jetzt kommt der B und möchte eine Vorerlaubnis. Die kann er auch Dank der bestehenden Erlaubnis für A bekommen. B bekommt in der Folgezeit auch noch ein Haupterlaubnis.</p> <p data-bbox="354 383 1430 483">Hier mal die Frage an die Runde: Ist die Erlaubnis des A durch die Erlaubniserteilung an den B erloschen? Wohl eher nein, denn wie wir alle aus den letzten Beiträgen wissen, gilt die Jahresfrist.</p> <p data-bbox="354 517 1414 618">Jetzt kommt der A wieder auf den Gedanken die Gaststätte wieder ausüben zu wollen. Braucht er wieder eine neue Erlaubnis? Nein, denn seine Erlaubnis gilt ja noch. Ist die von B erloschen? Nein, weil da ist die die Jahresfrist.</p> <p data-bbox="354 651 1469 819">Wieviele Erlaubnisse erteilt Ihr, wenn eine GbR den Laden betreiben will? Richtig, für jeden GbR Partner eine Erlaubnis. Wer ist bei der GbR der Gewerebetreibende? Richtig, jeder GbR-Partner ist Gewerebetreibender (nicht die GbR) und braucht eine Erlaubnis. Also habe ich mindestens zwei Leute, die gleichzeitig die Gaststätte betreiben.</p> <p data-bbox="354 853 1493 954">Wenn nun aber zwei Partner keine GbR gründen aber doch eine Gaststätte zusammen betreiben wollen, wo ist dann die rechtliche Grundlage, dass nur Einer betreiben darf? Und warum darf dies nur die GbR?</p> <p data-bbox="354 987 1283 1055">Letztendlich betrifft diese Materie nicht nur das Gaststättenrecht. Jeder Gewerebetreibende und auch Freiberufler könnten da betroffen sein.</p> <p data-bbox="354 1088 1461 1290">Wenn ich eine Gemeinschaftswerkstatt als Schreiner mit einem Kollegen zusammen betreibe um Kosten zu senken, wer will mir dies verbieten. Wer will einem Arzt oder Juristen verbieten eine Gemeinschaftspraxis zu betreiben. Jeder schreibt dem andern die Rechnungen und schon ist es gut. Alles ist doch nur eine Frage der Ausgestaltung der geschäftlichen Beziehungen, die ich im Gewerbeamt auch nicht unbedingt kennen muss.</p> <p data-bbox="354 1357 1493 1491">Bitte helft mir mal auf die Sprünge, wo die Rechtsgrundlagen dafür zu finden sind, dass jemand zwangsweise seine Gewerbeausübung einstellen muss, weil er keine GbR eingehen möchte. Wo steht geschrieben, dass man zwangsweise eine GbR eingehen muss, wenn man gemeinsam eine Gaststätte betreiben will?</p> <p data-bbox="354 1525 1430 1592">Wo steht geschrieben, dass ich eine Konzession versagen darf, weil der bisherige Betreiber den Gaststättenbetrieb noch führt.?</p> <p data-bbox="354 1626 1485 1794">Oder erteile ich möglicherweise eine Gaststättenerlaubnis unabhängig von dem privatrechtlichen Nutzungsrecht? Wo steht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, dass Sie Hüter des Privatrechts ist? Vielleicht bin ich auch nicht der Hüter des privaten Nutzungsrecht, sondern nur derjenige, der auf Einhaltung des Gaststättenrechts zu achten hat.</p>

Autor	Beitrag
<p>pmcolonia 13.08.2009 19:24</p>	<p>quote----- Original von BE-DE :moin: :moin: von der Delme,</p> <p>bei uns gibt es immer nur eine Konzession für eine Räumlichkeit. Zwei ist nicht möglich bei uns und wird nicht zugelassen. Die steuerlichen und risikomäßigen Überlegungen des Gastwirtes interessieren gewerberechtlich nicht. Bei Verfahren müsste auch immer alles doppelt gemacht werden, weil man ja nie weiss, wer gerade verantwortlich sein soll oder ist. -----</p> <p>Also, der Auspruch ist schon mehr als rechtlich bedenklich. Ihr erteilt auch mehr als zwei Erlaubnisse gleichzeitig, sonst macht Ihr irgendwas falsch bei der Konzessionierung für eine GbR. Und eine zweite Konzession nicht zuzulassen, weil etwaige Verfahren doppelt geführt werden müssen ist zwar zweckmäßig, aber leider leider nicht rechtlich zulässig. Man kann nicht einfach Dinge untersagen, nicht bewilligen oder gar verbieten, weil sonst der Verwaltungsaufwand zu hoch sei. Gott sei Dank, dass dies noch nicht möglich ist.</p>
<p>Civil Servant 14.08.2009 07:38</p>	<p>Betreiben zwei Personen einvernehmlich gemeinam eine Gaststätte, liegt bereits eine GbR vor und - wie oben bereits beschreiben - beide brauchen die Erlaubnis. Ich zitiere aus Creifelds: "... vielfach wird den Beteiligten nicht bewusst, dass sie durch das Rechtsgeschäft, das sie abschließen [z.B. Pachtvertrag] eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gebildet haben."</p> <p>Ich gebe ja gerne zu, das verwaltungspraktische Überlegungen dazu führen, dass man das eher ungern tut. Ich habe aber gelernt, dass die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht machen kann, was sie will. That's it.</p>
<p>Christiane 14.08.2009 07:57</p>	<p>Reden wir nicht alle aneinander vorbei?</p> <p>Ich glaube nicht, dass es hier um die erteilten Erlaubnisse geht. Die Jahresfrist zweifelt doch wohl niemand an.</p> <p>Knackpunkt ist meiner Meinung nach die Gewerbeanmeldung.</p> <p>Christiane</p>
<p>Thomas Mischner 14.08.2009 08:02</p>	<p>:moin:,</p> <p>Ich stimme pmcolonia zu. So lange keine gesetzliche Regelung es verbietet, kann jeder ein Gewerbe betreiben wann, wo und mit wem er will. Das schließt mit ein, dass zwei Personen sich eine Betriebsstätte teilen (auch wenn das in der Praxis selten sein mag). Das können sie auch, ohne eine GbR zu sein, wenn sie z. B. den Betrieb zeitlich versetzt nutzen. Wo ist das Problem? :weisnicht:</p> <p>Soweit es zur Überwachung des Gewerbe erforderlich ist, darf die Behörde im Rahmen ihres Auskunfts- und Nachschaurechts natürlich Fragen stellen (z. B. wenn es darum geht, den Verantwortlichen für eventuelle Verstöße ausfindig zu machen), aber eine Grundlage, eine solche Konstellation zu verhindern, gibt es nicht. Soviel Gewerbefreiheit sollte schon sein.</p>

Autor	Beitrag
<p>pmcolonia 14.08.2009 13:45</p>	<p>Nee,, mit dem Gedanken, dass zwei Leute, die aus Kostengründen gemeinsam eine Räumlichkeit mieten automatisch eine GbR sind, da kann ich mich wirklich nicht mit anfreunden.</p> <p>M.E. gehört zu einer GbR noch immer dazu, dass man eine Gemeinschaft bilden will. Der Wille ist es, der die GbR ausmacht. Wenn jemand nur gemeinsam etwas anmietet mit einer anderen Person, also in getrennten Kassen wirtschaftet, der ist keine GbR. Die GbR wird immer zusammen wirtschaften, das ist ja auch gerade der Sinn.</p> <p>Wenn ich mein Mitmieter und ich einen Pachtvertrag vor dem Notar schließen, dann kann man den weitergeben an das Handelsregister und schon habe ich eine OGH? Ist doch prima, finde ich.</p> <p>Ist es nicht eher so, dass man im Rahmen einer GbR - Bildung festlegt, wie die beiden GbR - Partner zueinander stehen und wie die wirtschaftlichen Verbindungen sind. Das lege ich doch nicht mit einem Pachtvertrag fest, den zwei Personen gemeinsam unterschreiben.</p> <p>@Civil Servant:</p> <p>Zitat aus deinem Beitrag: " ... Ich habe aber gelernt, dass die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht machen kann, was sie will. That's it ..."</p> <p>Und genauso sehe ich das auch. Wenn zwei Leuten nicht zusammen sein wollen, dann sind sie es auch nicht, auch wenn die vollziehende Gewalt mancherorts dies gern hätte.</p>
<p>Civil Servant 14.08.2009 14:09</p>	<p>Jetzt haben wir wohl des Pudel Kern freigelegt. Hinsichtlich der GbR kommt es darauf an, ob die Frau zusammen mit der Fa., der ihr Mann als GF vorsteht, die Gaststätte gemeinsam betreibt oder eben nicht. Fälle, in denen Eheleute den Laden gemeinsam schmeißen, in denen also eine GbR vorliegen kann, gibt es viele. Fälle, in denen Eheleute die gleiche Immobilie für zwei - lediglich zeitlich getrennte - Gewerbe führen, gibt es sicher so gut wie nie.</p> <p>Die GbR setzt nur voraus, dass sich zwei oder mehr zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammentun. Eine GbR liegt beispielsweise automatisch vor, bei einer Tippgemeinschaft.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 327 210">pmcolonia 14.08.2009 18:43</p>	<p data-bbox="354 147 1390 241">Ich habe nie was anderes behauptet. Nur eine Tippgemeinschaft bildet sich willentlich! um gemeinsam die Chancen zu erhöhen und dann einen Gewinn zu erzielen. Man wirtschaftet zusammen!</p> <p data-bbox="354 282 1465 412">In einer Gaststätte kann ich mir mit einem Partner die Pacht teilen, er übernimmt die Gaststätte von Montag bis Mittwoch 12:00 Uhr, ich übernehme dann von Mittwoch 12:00 Uhr bis Sonntag Nacht. Das tauschen wir dann noch alle 2 Wochen und schon habe ich einen GbR?</p> <p data-bbox="354 452 632 479">Andere Kombination:</p> <p data-bbox="354 519 1497 582">Wir stehen gemeinsam in der Gaststätte, die Einnahmen an der Theke gehören meinem Mitpächter, die Einnahmen aus der Küche gehören mir. Also wieder eine GbR?</p> <p data-bbox="354 622 1461 716">Sicherlich, diese Kombinationen sind eher unwahrscheinlich. Aber mir geht es darum, dass man hier nicht einfach behauptet, das wäre so nicht zulässig. Das ist es gerade nicht.</p> <p data-bbox="354 757 1437 985">Wie das Verhältnis zwischen zwei Gewerbetreibenden ausgestaltet wird ist einfach Sache der Gewerbetreibenden. Da hat ein Ordnungsamt nicht reinzureden. Erst recht hat das Ordnungsamt nicht zu verbieten, was vom Gesetz hier nicht verboten ist. Das ist Gewerbefreiheit. Nirgend steht, dass nicht zwei Leute gleichzeitig eine Gaststätte betreiben dürfen ohne eine GbR zu sein. Wer eine entsprechende Rechtsgrundlage kennt, darf mir die gern nennen. Ich bin immer daran interessiert noch etwas zu lernen.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 261 174">Civil Servant</p> <p data-bbox="92 176 323 208">17.08.2009 08:25</p>	<p data-bbox="355 181 667 212">quote-----</p> <p data-bbox="355 215 659 246">Original von pmcolonia</p> <p data-bbox="355 248 1501 313">Wir stehen gemeinsam in der Gaststätte, die Einnahmen an der Theke gehören meinem Mitpächter, die Einnahmen aus der Küche gehören mir. Also wieder eine GbR?</p> <p data-bbox="355 353 639 385">-----</p> <p data-bbox="355 450 1430 651">Meines Wissens ja. Ist vergleichbar mit einer gemeinsam betriebenen Anwaltskanzlei, bei der die Anwälte die Aufgaben nach Schwerpunkten aufgeteilt haben. Ziel ist der gemeinsame Betrieb einer Kanzlei. Dass im Innenverhältnis die Aufgaben nicht quantitativ sondern qualitativ aufgeteilt werden, ist da wohl irrelevant, zumal im Gesellschaftsvertrag eben auch mündlich und sogar durch konkludetes Handeln entsprechende Fakten geschaffen werden können.</p> <p data-bbox="355 685 1490 853">Einfluss könnte noch die Tatsache haben, ob die Beiden die Gaststätte gemeinsam oder getrennt gepachtet haben. Alleine schon durch die gemeinsame Pacht würden Sie zur GbR. Beide wären für die Zahlung der Pacht verantwortlich. Und jeder für sich könnte dann bei Pachtrückständen herangezogen werden. Jeder der Beiden würde als Gesamtschuldner haften. Alles typische Merkmale der GbR.</p> <p data-bbox="355 889 1461 987">In der gewerberechtlichen Konsequenz spielt das aber doch schon wieder alles keine Rolle. Beide müssen anmelden - und, wenn die GastG-Novelle von 2005 nicht gewesen wäre - auch beide eine Erlaubnis besitzen.</p> <p data-bbox="355 1023 1490 1158">Dass es nicht immer eine GbR sein muss: Kann natürlich sein. Ich habe aber immerhin vier Jahre lang für 11 Gemeinden die Gaststättenerlaubnisse erteilt. In dieser Zeit sind mir eine ganze Reihe GbR's untergekommen, aber nicht ein Fall, in dem eine derartige Trennung vorlag, dass eine GbR nicht (mehr) anzunehmen war.</p> <p data-bbox="355 1229 667 1261">quote-----</p> <p data-bbox="355 1263 659 1294">Original von pmcolonia</p> <p data-bbox="355 1296 1466 1424">In einer Gaststätte kann ich mir mit einem Partner die Pacht teilen, er übernimmt die Gaststätte von Montag bis Mittwoch 12:00 Uhr, ich übernehme dann von Mittwoch 12:00 Uhr bis Sonntag Nacht. Das tauschen wir dann noch alle 2 Wochen und schon habe ich einen GbR?</p> <p data-bbox="355 1464 639 1496">-----</p> <p data-bbox="355 1563 1485 1697">Alleine schon durch den Pachtvertrag: Ja! Siehe oben. Man könnte sagen, dass eine Pacht-GbR vorliegt. Fraglich ist hier, ob man aber auch von einer Gewerbe GbR ausgehen kann, wenn hier das Geschäft sauber getrennt ist. Aber wieder gilt: Es kann uns egal sein, weil beide die Erlaubnis brauchen, ob GbR oder nicht.</p> <p data-bbox="355 1731 1485 1865">Übrigens: In der Bewertung der einzelnen Fälle liegen wir parktisch kaum auseinander. Und das etwas verboten wäre, habe ich nie behauptet. Ganz im Gegenteil: @ BE-DE hatte ja ausgeführt, dass man das bei ihnen nicht akzeptiert und das habe ich kritisiert. Wir sind da also durchaus einer Meinung.</p> <p data-bbox="355 1901 604 1998">Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster</p>

Autor	Beitrag
Rheinhesse 01.10.2024 11:59	<p>:moin: aus Rheinhessen,</p> <p>hebe diesen uralten Thread mal wieder nach vorne. Gedanke bei einem Gastronom - er betreibt ein Speiselokal (mittags) und ein Partner betreibt in den selben Räumlichkeiten dann abends eine Kneipe (Raucherlokal) ohne Speisen.</p> <p>Aufgrund des Pachtvertrages wohl eine GbR - jetzt wollen aber beide eine Konzession. Einer für das Speiselokal (mittags) und einer für die Kneipe (abends). Ziel ist klar - abends soll gequalmt werden.</p> <p>Im Rahmen der Neuregelung des Nichtraucherschutzes ist die Idee schon mal aufgekommen, wurde aber nicht weiter verfolgt. Ich meine dazu etwas gelesen zu haben, finde es aber nicht mehr.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: